

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden
bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen**

Stellungnahme der Ärztekammer Nordrhein, Düsseldorf



Die Ärztekammer Nordrhein begrüßt die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur
Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in
Nordrhein-Westfalen. Sie dankt dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
sowie dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit dem Krebsregistergesetz sollen nach dem Verständnis der Ärztekammer
Nordrhein Ziele erreicht werden, die seit 1985 mit dem ersten Krebsregistergesetz
NRW angegangen wurden. Zwischenzeitlich wurden die methodischen Konzepte
weiterentwickelt und aktuelle technische Lösungen realisiert. Unter Wahrung der
Schweigepflicht und datenschutzrechtlicher Belange soll nunmehr ein Krebsregister
flächendeckend in Nordrhein-Westfalen unter Einbezug der ärztlichen Körperschaften
sowie der Partner der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen NRW umgesetzt
werden.

Nach der Einforderung des Aufbaus eines Netzes von Landeskrebsregistern im
Bundeskrebsregistergesetz und Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW konkretisiert
dieser vorliegende NRW-Gesetzesentwurf die Schaffung einer
krebsepidemiologischen Datengrundlage, auf der ein verbessertes Verständnis für
das Entstehen, das Auftreten wie den Verlauf von Krebserkrankungen sowie
Erkenntnisse für ihre Prävention und Behandlung auch in NRW entstehen können.

Die Ärztekammer Nordrhein unterstützt die Ziele des vorgelegten Gesetzesentwurfs.
Sie regt gleichwohl an, zwei Aspekte der Zielsetzung eines KRG NRW gesetzlich
eindeutiger zu formulieren.

1. Um des vom Land Nordrhein-Westfalen und der Landesgesundheitskonferenz
verabschiedete Gesundheitsziel „Krebs bekämpfen“ einer wirksamen Umsetzung

zuführen zu können, empfiehlt sie die Festschreibung eines konsequenten methodischen und systematischen externen Abgleichs und Austausches mit existierenden internationalen, anerkannten Registern, ergänzt ggf. durch Zertifizierung und Akkreditierung, beispielsweise bei der internationalen Krebsforschungsagentur.

2. In gleicher Weise empfiehlt sich eine umfassende - über die Regelungen in § 11 des Gesetzentwurfes hinausgehende - Evaluation, hier insbesondere die regelmäßige Überprüfung, in wieweit die Zielsetzungen des Krebsregistergesetzes NRW jeweils haben erreicht werden können.

Über aktuelle Erkenntnisse und Erfahrungen nach Nr. 1, insbesondere in der Umsetzung des Gesetzes, ist die Trägerin des Krebsregisters unverzüglich zu informieren.

Neben dem z. Z. im Entwurf vorgesehenen Bericht der Landesregierung zu definierten Berichtspunkten an den Landtag regen wir ebenso an, dem Landtag spätestens zum vorgesehenen Zeitpunkt auch über die Erkenntnisse und Erfahrungen nach Nr. 1 sowie über die Erreichung der Zielsetzungen des Gesetzes zu berichten sowie ggf. Vorschläge zur Verbesserung der zur Zeit gewählten Gesetzesvorschriften zu machen. Damit soll erreicht werden, dass das Gesetz aktuellem Erkenntnisfortschritt angepasst werden kann.

Ärztammer Nordrhein
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf